

# Anträge 2023

## 9.1 Finanzkompetenz von Fr. 20'000.--

Der Pfarreirat erhält die Kompetenz, Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten, jedoch unvorhersehbar und dringlich sind, bis zu einem Betrag von max. Fr. 20'000.-- pro Einzelfall zu tätigen.

Diese Kompetenz gilt auch für Zusatzkredite für Investitionen, die von der Pfarreversammlung genehmigt worden sind.

## 9.2 Grenzbereinigung bei Liegenschaften

Der Pfarreirat erhält die Kompetenz zur Vornahme von Grenzbereinigungen von geringer Bedeutung gemäss KVG.

Grenzbereinigungen

**1** Die amtlichen Geometerinnen und Geometer können eine Urkunde für eine Eigentumsübertragung ausfertigen, wenn damit eine Grenzbereinigung von geringer Bedeutung vorgenommen wird, um:

- a) die Grenze dem Zustand der örtlichen Verhältnisse anzupassen, oder
- b) die Grenze zur Verminderung der Anzahl der Grenzzeichen zu begradigen.

**2** Die Bereinigung bedarf der Genehmigung des Amtes; sie kann den Austausch von nicht anstossendem Land einbeziehen.

**3** Von geringer Bedeutung ist die Bereinigung, wenn der Gesamtwert der ausgetauschten Flächen für jeden betroffenen Eigentümer 26 000 Franken nicht

übersteigt und der Wertausgleich oder ein allfälliger Kaufpreis weniger als 13 000 Franken beträgt. Der Staatsrat kann diese Beträge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

**4** Die Eigentumsübertragungen sind von Handänderungsgebühren befreit.

## 9.3 Annahme von Geschenken mit Auflage

Der Pfarreirat erhält die Kompetenz zur Annahme von Geschenken mit Auflage.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Das Verbot der Geschenkannahme bezweckt die Verhinderung von äusseren Einflüssen, die geeignet wären, die Gleichbehandlung des Bürgers bzw. der Bürgerin bei der Inanspruchnahme der

Verwaltung zu beeinträchtigen. Im Übrigen soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unbestechlichkeit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Personals gestärkt werden.

#### 9.4 Beschränkte dingliche Rechte

Der Pfarreirat erhält die Kompetenz zur Begründung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken.

Neben dem Eigentumsrecht gibt es eine Reihe von beschränkten dinglichen Rechten. Diese gewähren dem Rechtsinhaber nur einen beschränkten, nach der Art des jeweiligen Rechts ausgestalteten, rechtlichen Zugriff auf die Sache, der insoweit aber wiederum dem umfassenden Recht des Eigentümers, dieses seinerseits beschränkend, vorgeht. Die beschränkten dinglichen Rechte sind also **Belastungen** des Eigentums durch Nutzungs- und Verwertungsrechte.

#### 10. Beschluss über die Art der Einberufung zur Pfarreiversammlung

Der Pfarreirat schlägt vor dies wie folgt zu tun:

- Im Amtsblatt und im Pfarreianschlagekasten (vom Gesetz vorgeschrieben)
- Info im Pfarrblatt sowie detaillierte Unterlagen im Internet und am Schriftenstand.